

Herrn Kreistagsvorsitzenden
André Stolz
Heimbacher Str. 7
65302 Bad Schwalbach

Taunusstein, den 20. Nov. 2022

Sehr geehrter Herr Stolz,

bitte nehmen Sie den nachstehenden **Antrag** auf die Tagesordnung der Kreistagssitzung am 20. Dezember 2022. Herzlichen Dank.



Daniel Bauer
Fraktionsvorsitzender

Antrag „Kinder- und Jugendbeauftragte*r im Rheingau-Taunus-Kreis“

Der Kreistag Rheingau-Taunus möge beschließen:

- 1.** Der Kreisausschuss wird gebeten, eine ehrenamtliche Stelle einer/s Kinder- und Jugendbeauftragten auszuschreiben. Zum/zur Kinder- und Jugendbeauftragte/n soll eine Person berufen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet und nach Möglichkeit das 30. Lebensjahr noch nicht erreicht hat.
Er/Sie wird beauftragt, die Wahrung, Stärkung und Durchsetzung der spezifischen Interessen von Kindern und Jugendlichen im Rheingau-Taunus-Kreis zu unterstützen und gegenüber den politischen Gremien zu vertreten. Die/Der Kinder- und Jugendbeauftragte übernimmt dabei eine anwaltschaftliche Rolle im Sinne der Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen.
- 2.** Die Stelle dient insbesondere dazu, eine breite Kinder- und Jugendbeteiligung zu gewährleisten. Sie soll koordinierend sein zwischen den Trägern von Leistungen für Kinder und Jugendliche und der Kommunalen Jugendpolitik. Dabei versteht sich die/der Kinder- und Jugendbeauftragte als Bindeglied zwischen den Kindern und Jugendlichen des Rheingau-Taunus-Kreises und seiner Kommunen, der Kommunalpolitik sowie Verwaltung.

3. Die/Der Kinder- und Jugendbeauftragte ist weisungsunabhängig und ressortübergreifend tätig. Er/Sie wird Mitglied¹ im Jugendhilfeausschuss und hat dort in Angelegenheiten des eigenen Aufgabenbereichs Rede- und Stimmrecht. Er/Sie arbeitet partnerschaftlich mit der Kreisverwaltung, den freien Trägern der Jugendhilfe und allen Einrichtungen und Organisationen, die mit den Belangen von Kindern und Jugendlichen befasst sind, zusammen.

Er/Sie hat das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages sowie der Ausschüsse für Schule, Bildung und Sport (SBS) und im Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit (JSG). Ihm/Ihr ist Gelegenheit zu geben, zu allen Maßnahmen, Beschlüssen und/oder aktuellen Ereignissen, die Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche im Rheingau-Taunus-Kreis oder seine Kommunen haben oder mit ihnen im Zusammenhang stehen, mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen.

4. Die Stelle wird durch öffentliche Ausschreibung besetzt und eine geeignete Person vom Kreisausschuss bestellt. Die Tätigkeit des/der Kinder- und Jugendbeauftragten ist an die Wahlperiode des Kreistages gebunden.

Begründung:

Der Rheingau-Taunus-Kreis hat den Anspruch, ein kinderfreundlicher Landkreis zu sein. Er muss dabei dem Grundsatz folgen, dass es einfacher ist, starke Kinder und Jugendliche aufzubauen als beschädigte Erwachsene zu therapieren.

Ein/e Kinder- und Jugendbeauftragte/r soll die bestehenden Netzwerke, in denen Kinder und Jugendliche aktiv mitwirken, begleiten. Er/Sie soll bei allen Planungen, die in unserem Landkreis für Kinder und Jugendliche relevant sind, mit einbezogen werden.

In Anerkennung der Kindheit und Jugend als eigenständiger Lebensphase, in der junge Menschen spezifische Entwicklungsanforderungen bewältigen müssen, orientiert sich die Tätigkeit der/des Kinder- und Jugendbeauftragten auch an einem ganzheitlichen Ansatz. Zu ihrem/seinem Tätigkeitsbereich gehören gleichermaßen Schutzrechte, Förderungsrechte und Beteiligungsrechte.

Mit dem Einsatz eines/einer Kinder- und Jugendbeauftragten soll die Interessenvertretung gegenüber der Kreispolitik verstärkt werden. Kinder- und Jugendinteressen werden in die jeweiligen Gremien transportiert und eine Einflussnahme aus Sicht der Kinder und Jugendlichen ermöglicht. In einer Zeit, in der Kinder und Jugendrechte stärker in den Fokus gerückt sind, wäre diese ehrenamtliche Verstärkung ein weiterer Schritt auf dem Weg zu einem beispielhaften kinderfreundlichen Landkreis.

¹ Statt „beratendes Mitglied“. Wer Interessen nachhaltig vertreten soll, muss auch ein Stimmrecht haben